

Satzung des Vereins

FÖRDERKREIS AK ASYL STUTTGART und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis AK Asyl Stuttgart e.V.“. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein beantragt die Aufnahme ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Flüchtlingsarbeit. Der Verein widmet sich sozialen Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Gebiete:

- Koordination von Flüchtlingsinitiativen in Stuttgart und Umgebung
- Sammlung und Weitergabe aller für Flüchtlingsfragen relevanter Informationen
- Förderung des Verständnisses für Flüchtlinge in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit und Gespräche mit Parlamenten, Verwaltungen, Kirchen, Wohlfahrtsorganisationen und anderen Organisationen, um den Status und die Lebensverhältnisse von Flüchtlingen zu verbessern
- Beihilfen zur Unterstützung von Flüchtlingen
- Durchführung von Veranstaltungen für Flüchtlinge

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden, die durch **einen** Bevollmächtigten vertreten wird.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Bewerber die Satzung und die Bestimmungen des Anmeldeantrags an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die kein Stimmrecht haben, sondern durch Zuwendungen den Verein fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wenn sie ihren Jahresbeitrag bis zum 31.12. des Vorjahres beglichen haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres zum 31. Dezember desselben Jahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Das Mitglied scheidet mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu erfolgen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder seiner Verpflichtung, den Jahresbeitrag zu zahlen nicht nachkommt, bzw. die Einzugsermächtigung widerruft. Bei Ausschluß oder Streichung ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten; dieser am 30.06. fällig und wird mit Einzugsermächtigung erhoben. Für das Jahr der Aufnahme gilt ein Beitrag, der nach Monaten berechnet wird.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal jährlich
- b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand hat der unter Buchstabe a einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen, u.zw.

1. die Genehmigung der Jahresrechnung
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Wahl des Vorstands
5. Satzungsänderungen
6. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
7. Berufungen abgelehnter Bewerber
8. Die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens 7 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 24 Monaten gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, für die im AK Asyl Stuttgart und Umgebung vertretenen Flüchtlingsinitiativen Erklärungen in der Öffentlichkeit abzugeben und den Kontakt zu anderen nicht im Verein vertretenen Flüchtlingsinitiativen zu pflegen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 36 Monaten gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses; sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. März 2001 in Stuttgart errichtet.